

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

 No. 447.

Gesetz,

die Bezirksausschüsse betreffend,

vom 28. Dezember 1883.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§ 1.

Der passus b des § 2 des Gesetzes, die Bezirksausschüsse betreffend, vom 4. Dezember 1871 wird abgeändert wie folgt:

b. Drei für den unterländischen Bezirk,

Einer für den oberländischen Bezirk

durch die Wahl derjenigen Steuerpflichtigen, welche terminlich mindestens

15 Mark — Pf. im unterländischen Bezirk,

7 „ 50 „ im oberländischen Bezirk

an klassifizirter Einkommensteuer entrichten.

Ausgegeben den 9. Januar 1884.